



Jährliche Hauptinspektion bzw. Spielplatzprüfung

nach DIN EN 1176-7 und DIN 79161

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass Spielplatzbetreiber im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die technische Sicherheit auf ihren Anlagen verantwortlich sind.

Diese Inspektion der Anlage ist nur von einer unabhängigen, **sachkundigen und zertifizierten Person** durchzuführen, welche nicht die visuelle Routine-Inspektion sowie die operative Inspektion durchführt hat.

Das Zertifikat der prüfenden sachkundigen Person sollte sich der Auftraggeber zum Nachweis vorlegen lassen.

(Der Auftraggeber sollte nur eine befähigte (sachkundige und zertifizierte) Person mit dem Prüfauftrag unter Einhaltung der entsprechenden DIN zu seiner eigenen Rechtssicherheit beauftragen.- DGUV-V1, DGUV R 100-001)

Zur Prüfung sind die dafür **vorgeschriebenen genormten Prüfkörper** zu verwenden.

Die Prüfung beinhaltet, neben den Anforderungen an die Operative Inspektion, die Feststellung des betriebssicheren Zustands des gesamten Spielplatzes und sollte nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme erstmalig, sowie im Folgenden mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Jedes Gerät ist dabei **zusätzlich hinsichtlich folgender Prüfungen** zu untersuchen:

- Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes der Geräte, Fundamente und Oberflächen und des gesamten Platzes
- Hauptaugenmerk auf korrekte Umsetzung aller im Laufe des Jahres erbrachten Leistungen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen) bezüglich der Anlagen-Sicherheit
- Erfassung aller Veränderungen an der Anlagen-Sicherheit durch Witterungseinflüsse, Vorliegen von Korrosion oder Verrottung
- Konstruktive Festigkeit und Fundamente (Fundamente freilegen)
- Mindesträume (Freiräume, Fallräume und Geräteraum)
- Absturzsicherung (freie Fallhöhe etc.)
- Fangstellen] (ggfs. Einsatz von Prüfkörpern gem. DIN EN 1176-1)
- Verschleiß und Verrottung
- Fallschutz (Eignung, Bodenbeschaffenheit, Schichtdicke)

Ergebnis der Jahresinspektion:

Erstellung eines bebilderten Zustands- und Mängelberichtes

Der Jahresbericht sollte **im Interesse des Spielplatzbetreibers rechtsicher** sein.

- Grundlage ist eine **unveränderliche** Datenbasis, somit ergibt die Notwendigkeit einer EDV- gestützten Anwendung-keine Erfassung auf Papier
- Aus den erfasste Daten und Bilder gehen der **Zeitpunkt der Erfassung** hervor und sind **unveränderbar**.
- „Soll“ und „Ist“ -Werte der Prüfungen sind im Bericht aufgeführt

Der Auftraggeber für die Jahreshauptinspektion bleibt in der Haftung, insofern dieser nicht klar die Qualität des Prüfberichtes nach DIN definiert und entsprechend beauftragt.